

RS OGH 2001/3/9 44R786/99k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2001

Norm

GebAG §34 Abs2

GebAG §34 Abs4

AHR der Wirtschaftstrehänder §1 Abs1

AHR der Wirtschaftstrehänder §1 Abs2

AHR der Wirtschaftstrehänder §2 Abs1 Z4

AHR der Wirtschaftstrehänder §2 Abs1 Z6

AHR der Wirtschaftstrehänder §2 Abs2

Rechtssatz

Die Entlohnung für qualifizierte Hilfskräfte der Wirtschaftstrehänder kann gemäß §§ 34 Abs. 2 und 4 GebAG, 1 f AHR erfolgen, ein Stundensatz von S 1.000,- ist angemessen. Entlohnt man den qualifizierten Mitarbeiter nach § 1 Abs. 3 AHR, steht ihm konsequenter Weise zur Zeitgebühr auch eine Wertgebühr zu, weil diese gemäß § 2 Abs. 4 der AHR zu der gemäß § 1 verrechenbaren Gebühr nicht nur für Wirtschaftstrehänder, sondern auch für qualifizierte Mitarbeiter zur Verrechnung gebracht werden kann.

Entscheidungstexte

- 44 R 786/99k
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 09.03.2001 44 R 786/99k

Schlagworte

Wertgebühr, Qualifikationszuschlag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2001:RWZ0000066

Dokumentnummer

JJR_20010309_LG00003_04400R00786_99K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at